



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 15

Rosenheim, 09.04.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Wöchentliche Bekanntmachung des 7-Tages-Inzidenzwertes von Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 120

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Wöchentliche Bekanntmachung des 7-Tages-Inzidenzwertes an Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **86,1** wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Aus diesem Wert ergeben sich für die folgende **Kalenderwoche 15 (12.04.-18.04.2021)** folgende Rechtsfolgen:

1. Schulunterricht

Es findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Kinderbetreuung

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Begründung:

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl an wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 86,1 und damit zwischen den maßgeblichen Richtwerten von 50 und 100.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung zu veröffentlichen.

Die oben genannten Rechtsfolgen für den Schulunterricht und die Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.04.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39